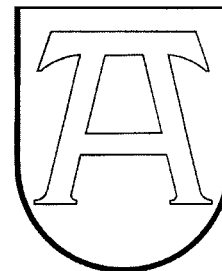


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 32	Herausgegeben am: 24.03.2006	Nummer: 5
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

15.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der VHS-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg für das Haushaltsjahr 2006	38
16.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Helminghausen	39
17.	Bekanntmachung der Einladung des Diemelwasserverbandes Warburg zu einer Wasser- und Deichschau	40
18.	Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Cityergänzung am Bahnhof“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg <u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	41
19.	Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	44
20.	Hinweis zur Bekanntmachung der Betriebssatzung der Stadt Marsberg für die Stadtwerke Marsberg	45

Ämtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und den
Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Außerdem auf der Homepage
der Stadt Marsberg unter
www.marsberg.de.

B e k a n n t m a c h u n g

Die Wasser- und Deichschau (§§ 121 und 122 des Wassergesetzes für das Land NW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NW S. 926) im Verbandsgebiet des Diemelwasserverbandes Warburg findet am

26. April 2006

statt. Bei der Schau ist festzustellen, ob das Gewässer und die Deiche des Verbandes ordnungsgemäß unterhalten sind. Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Treffpunkte:

Um 8.30 Uhr ab Diemelbrücke Warburg (Bootshaus Kanuclub an der B 7)

ca. 9.15 Uhr ab Kläranlage Warburg

ca. 11.30 Uhr ab Rose – Mühle bis Gemarkungsgrenze Warburg- Daseburg/Haueda

um 14.30 Uhr ab Diemelbrücke in Diemelstadt-Wrexen

ca. 16.30 Uhr Endpunkt Diemelbrücke Warburg-Ossendorf / Diemelstadt-Wethen

gez. Michael Stickeln

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 8 Abs 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg hat die Verbandsversammlung am 14. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2006 wird

		im Vermögenshaushalt
im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	946.800,00 €	in der Einnahme auf 20.100,00 €
in der Ausgabe auf	946.800,00 €	in der Ausgabe auf 20.100,00 €
festgesetzt.		

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf 114.000,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon 38.000,00 € Stadt Marsberg 38.000,00 € Stadt Olsberg 38.000,00 €

Aufgestellt am 14. 02. 2006

gez. Möller

VHS-Leiter

Festgestellt am 14.02.2006

gez. Schrewe

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gem. § 18 Abs. 1 GKG i. V. m. § 79 Abs.5 GO NW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 27. 02.2006 zur Kenntnis genommen worden.

Brilon, 02. März 2006



Metten

Vorsitzender der Verbandsversammlung
des VHS-Zweckverbandes Brilon - Marsberg - Olsberg

SATZUNG

der Stadt Marsberg über die Aufhebung der Zweckbindung von Interessentenvermögen in der Gemarkung Helminghausen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Rezesses über die Separationssache der Feldmark Helminghausen -H 378- , bestätigt am 27.08.1859, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 13.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Rezess über die Separationssache der Feldmark Helminghausen -H 378- , bestätigt am 27. August 1859, hat das heutige Grundstück Gemarkung Helminghausen

Flur 2, Flurstück 35, Vor'm Schee, 365 qm

tlw. die Bezeichnung Nr. 6, Feldweg vom Wege Nr. 1 ab zu den Plänen Nr. 60 und 4 a.

Die im Rezess festgelegte Zweckbindung als Feldweg wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

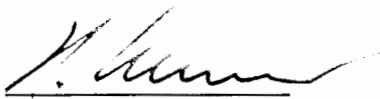
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche aufsichtsbehördliche Zustimmung zu der durch die Stadtvertretung beschlossenen Änderungssatzung wurde erteilt.

Marsberg, den 08. März 2006

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister


(Klenner)

B e k a n n t m a c h u n g

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Cityergänzung am Bahnhof“ der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 13.03.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Cityergänzung am Bahnhof“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung des Bebauungsplanes beschlossen.

Durchführung des Anzeigeverfahrens

Die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ist nicht erforderlich.

Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes gilt für das Gebiet nordwestlich des Bahnhofs. Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000.

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan dient der Realisierung eines Einkaufszentrums mit Stellplatzanlage und besteht aus zwei Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32 mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan / die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(Klenner)



NIEDERMARSBERG

Stadt Marsberg
Stadtteil Niedermarsberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 32 „Cityergänzung am Bahnhof“

 Geltungsbereich

M. 1:5000

Bekanntmachung

über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 sind die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde, Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 Landesorganisationsgesetz genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

zu geben.

Nach § 17 Satz 2 KorruptionsbG sind die Angaben jährlich zu veröffentlichen, ausreichend dazu ist ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, wenn die betreffenden Daten an einer bestimmten Stelle zur Einsichtnahme durch interessierte Bürger bereit gehalten werden.

Die Angaben der Betroffenen sind ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen, im

Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 15, 34431 Marsberg.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 24.03.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Follmann)

Hinweis zur Bekanntmachung der Betriebssatzung der Stadt Marsberg für die Stadtwerke Marsberg im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Marsberg vom 30.12.2005

Der Text der neuen Betriebssatzung der Stadt Marsberg für die Stadtwerke Marsberg vom 20. Dezember 2005 ist im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Marsberg vom 30.12.2005 bekannt gemacht worden.

Im Text des § 9 Abs. 2 der Betriebssatzung ist ein Übertragungsfehler festgestellt worden. Im Satz 1 ist das Wort „Stadt“ durch das Wort „Stadtwerke“ zu ersetzen.

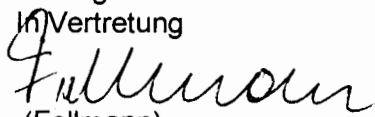
Der richtige Text des § 9 Abs. 2 Satz 1 der Betriebssatzung lautet somit: „Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Marsberg ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Die korrigierte und aktuelle Fassung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Betriebssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marsberg, 20.03.2006

Der Bürgermeister

In Vertretung



(Follmann)